

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuhof

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhof Ortsteil Neuhof

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 21.09.2017 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhof wurde dem Regierungspräsidium Kassel gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 12.10.2017, Aktenzeichen: 21/1 - Neuhof - 6, die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung bekanntgemacht.

Die genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung wird ab sofort während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Neuhof im Rathausnebengebäude, Gieseler Straße 1, Bauabteilung, 2. Obergeschoss, Zimmer 202, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechstunden sind:

Montag, Dienstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sofern nicht auf einen der genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhof wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Stolz
Bürgermeister